

Satzung des Tischtennis-Club Gießen-Rödgen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Gründung des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Club Gießen-Rödgen".
Die Vereinsfarben sind rot-blau.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
Er hat seinen Sitz in Gießen-Rödgen.
Der Verein wurde am 20.12.1971 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt im Juni und endet im Mai des folgenden Jahres.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll Mitglied des Hessischen Tischtennis-Verbandes bleiben, dessen Satzungen er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - 1.1. Mitglieder über 18 Jahre
 - 1.2. Mitglieder unter 18 Jahre
 - 1.3. Familienmitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s notwendig.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neue aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 7.1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - 7.2. durch den Tod,
 - 7.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden
 - 7.3.1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand ist;
 - 7.3.2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des HTTV oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - 7.3.3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
 - 7.3.4. bei Schädigung des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss selbst steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können vom Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.1. Jeweils im Monat Juni des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
 - 1.2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1.2.1. Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2.2. Kassenbericht des/der Kassenwart/in
 - 1.2.3. Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 1.2.4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - 1.2.5. Beschlussfassung über Anträge
 - 1.2.6. Neuwahlen
 - 1.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervor sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 - 1.4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in.
 - 1.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - 1.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- 2.1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
- 2.2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Sie ist in der gleichen Form und Frist einzuberufen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf je 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus dem/der/den
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Sportwart/in für Aktive
 - Jugendleiter/in

Leiter/innen der Abteilungen
bis zu 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer Neuwahl fort.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal alle 2 Monate von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat.

§ 10

Gesetzlicher Vertreter des Vereins

Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind - je einzeln - die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

Vereinsintern wird geregelt, dass der/die 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn er/sie besonders beauftragt wird, oder wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Versammlung zu berichten.

§ 12

Abteilungen

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer/innen.

§ 13

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dgl.) sowie Ersatzforderungen gegen

jede/n Vereinsangehörige/n verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet über die bestehenden Versicherungen hinaus nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/innen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Universitätsstadt Gießen oder den Hessischen Tischtennis-Verband zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Gießen-Rödgen, im Mai 1994